



Gemeinde Galtür  
Galtür 39  
6563 Galtür  
T: +43 5443 8210  
M: [gemeinde@galtuer.gv.at](mailto:gemeinde@galtuer.gv.at)  
W: <https://galtuer.gv.at>

Gemeinde Galtür  
Verwaltung  
Lorenz, Stefan

Geschäftszahl: 031/D/26945/2024  
Galtür, 29.10.2024

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 zu Tagesordnungspunkt 05 gemäß § 67 Abs. 1 lit.c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. 43/2022, den vom Planer Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür vom 15.10.2024, Zahl R21ga\_52974 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß der planlichen Anlage vor:

GSt.	Grund-eigentüme r	Änderung gemäß der planlichen Anlage	
		von	in
399/1* (1.236m <sup>2</sup> )	Gertrud Wechner	„landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022	„baulicher Entwicklungsbereich – vorw. Wohnnutzung – Gebiet W08“ gem. §31 Abs. 1 lit. de, i TROG 2022
399/1* (2.200m <sup>2</sup> )		„baulicher Entwicklungsbereich – vorw. Gewerblich gemischte Nutzung – Gebiet M03“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e,i TROG 2022	„landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022
397* (273m <sup>2</sup> )		„baulicher Entwicklungsbereich – vorw. Gewerblich gemischte Nutzung – Gebiet M03“ Gem. § 31 Abs. 1 lit. e,i TROG 2022	„landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022
921/1* (55m <sup>2</sup> )	Öffentliche s Gut	„landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022	„baulicher Entwicklungsbereich – vorw. Wohnnutzung – Gebiet W08“ gem. §31 Abs. 1 lit. de, i TROG 2022

\* Teilfläche

Sowie die nachfolgende textliche Erläuterung für das Gebiet W08:

Gebiet W08: Maasli, vorwiegend Wohnnutzung

Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich

Dichtezone: B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Bei Vorliegen der infrastrukturellen Erschließung und eines konkreten Bedarfs sowie unter der Voraussetzung der Schaffung eines Hauptwohnsitzes ist eine Widmung möglich.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Galtür unter <https://galtuer.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür

angeschlagen: 30.10.2024

abgenommen: 05.12.2024